

SCHUL- UND ENTGELTORDNUNG **FÜR DIE MUSIKSCHULE DER STADT BERGKAMEN**

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

2. Aufbau

2.1 Die Musikschule Bergkamen ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Ihre Aufgabe ist die musikalische Grundbildung, die Förderung der Befähigung zum aktiven Musizieren, die Begabtenfindung und Begabtenförderung sowie ggf. die Vorbereitung auf ein Musikstudium.

Der Unterricht der Musikschule ist in vier Stufen gegliedert. Er wird je nach Fach und Stufe sowie nach pädagogischen Erwägungen als Klassen-, Gruppen- oder Einzelunterricht erteilt. Die Lernziele der musikpädagogischen Arbeit werden in Lehrplänen umschrieben, die den Lehrern Anregungen zu planvoller, eigenschöpferischer Arbeit unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeiten des einzelnen Schülers geben sollen.

In der Grundstufe wird eine ganzheitliche musikalische Grundbildung angestrebt, die gleichzeitig die Voraussetzungen für den weiterführenden Unterricht schafft. Dieser erfolgt in der Unter-, Mittel- und Oberstufe in Instrumental- bzw. Vokal- und Ensemblefächern. Der Besuch des Instrumental- (Gesangs-) Unterrichts und eines Ensemblefachs verbindet von Anfang an individuellen Fortschritt und Einbindung in gemeinsame Musizierpraxis und stellt ein besonderes Merkmal der Musikschularbeit dar. Außerdem bietet die Musikschule in allen Stufen Ergänzungsfächer und Projekte verschiedener Art an.

Eine regelmäßige Feststellung der Fortschritte soll Schülern, Eltern und Musikschule den individuellen Entwicklungsprozess aufzeigen.

2.2 Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

a) Grundstufe

Musikalische Früherziehung (MFE) oder musikalische Grundausbildung (MGA)

b) Unterstufe

Instrumentaler und vokaler Gruppen- und Einzelunterricht, Chor und Orchester

c) Mittelstufe

Einzelunterricht

Orchester, Kammermusik, Vokalgruppen einschließlich Musiktheorie

d) Oberstufe

Fortsetzung der instrumentalen/vokalen Ausbildung bei Fortschritt entsprechend dem Lehrplan und besonderer Begabung/Leistung

e) Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)

Besonders begabte Schüler/innen erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann. Für die Aufnahme in die studienvorbereitende Ausbildung (ab Mittelstufe, in der Regel ab ca. 15 Jahre) gelten besondere Bestimmungen, die durch eine spezielle Ausbildungsordnung geregelt sind. Für die Aufnahme in diese Förderklasse ist eine gesonderte Aufnahmeprüfung erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Außerdem ist in einer jährlichen Zwischenprüfung der Fortschritt der Ausbildung nachzuweisen.

f) Erwachsenenbildung

Gruppen- oder Einzelunterricht im instrumentalen oder vokalen Hauptfach

3. Teilnehmer

Die Teilnahme am Unterricht der Musikschule ist vom Beginn der Schulpflicht möglich. Für die MFE können Kinder bereits ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen werden; für die Kurse „Musikgarten“ können Kinder bereits ab dem Alter von 1 ½ Jahren aufgenommen werden. Die Mitwirkung an einem Ensemble der Musikschule unterliegt keiner Altersbegrenzung, bedarf jedoch der Zustimmung der Musikschule.

4. Aufnahme

Die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule wird privatrechtlich – durch Vertrag – gemäß den anliegenden Benutzungsbedingungen geregelt. Der Vertrag bedarf der Schriftform.

5. Entgelt

5.1 Fälligkeit

Das Unterrichtsentgelt wird für ein Trimester festgesetzt. Die Zahlung in jeweils zwei Raten je Trimester ist möglich. Eine Zahlung kann per Abbuchung erfolgen.

5.2 Entgelttarife

Die Entgelttarife für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene ergeben sich aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Schul- und Entgeltordnung sind.

5.3 Entgelte für Instrumentenausleihe

- (1) Die Entgelttarife für Instrumentenausleihe ergeben sich aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Schul- und Entgeltordnung sind.
- (2) Bei allen Instrumenten ist im Entgelt eine Reparatur- und Wartungspauschale enthalten, bei Streichinstrumenten übernimmt die Musikschule regelmäßig die Kosten für Verschleißreparaturen (Saiten, Bogenbehaarung).

5.4 Entgeltermäßigung

- (1) Für Erwachsene, für die Anspruch auf Kindergeld besteht, wird das Unterrichtsentgelt für Kinder und Jugendliche zugrunde gelegt. Der Anspruch auf Kindergeld ist für das jeweilige Trimester nachzuweisen.
- (2) Geschwisterermäßigung
Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Musikschule, ermäßigt sich das Unterrichtsentgelt
 - a) für das zweite Kind der Familie um 30 % des Entgeltes
 - b) für das dritte Kind der Familie um 45 % des Entgeltes,
 - c) für das vierte Kind der Familie um 60 % des Entgeltes und
 - d) jedes weitere Kind der Familie um 100 % des Entgeltes,
 - e) bei Mehrlingskindern liegen die o. g. Ermäßigungssätze bei 40 %, 55 %, 70 % des Entgeltes.

Die Reihenfolge der Geschwisterkinder richtet sich nach dem Geburtsdatum; bei Mehrlingskindern wird auf die Reihenfolge der Geburt abgestellt.

- (3) Für Kinder und Jugendliche, die **Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch haben**, wird das Musikschulentgelt für eine Fachbelegung pro angemeldetem Kind einer Familie (die Fachbelegung mit dem höchsten Entgelttarif findet grundsätzlich Berücksichtigung) auf 15 % des ursprünglichen Betrages festgesetzt. Zum Nachweis ist der Bewilligungsbescheid des Sozialamtes vorzulegen. Dem gleichgestellt werden Kinder und Jugendliche aus **äußerst einkommensschwachen Familien**. Geeignete Nachweise sind vorzulegen. Jede weitere Fachbelegung wird mit dem vollen Entgelttarif berechnet. Die Ermäßigungen weiterer Fachbelegungen erfolgt auf schriftlichen Antrag nur leistungsabhängig. Die Leistungsprüfung erfolgt i. d. R. im Rahmen der jährlichen

Zwischenprüfungen. Sie erfolgt durch den/die Musikschulleiter/in bzw. Fachbereichsleiter/in in Beratung mit der/dem unterrichtenden Instrumentallehrer/in. Ein Anspruch besteht nicht. Die Teilnahme an den Kursen „Musikalische Früherziehung“ und „Musikalische Grundausbildung“ ist für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zwölftes Buch haben oder aus extrem einkommensschwachen Familien stammen, entgeltfrei. Diesen gleichgestellt werden Kinder und Jugendliche, bei denen der Besuch der Musikschule vor Inkrafttreten der Neuordnung begonnen hat und die bis zur Änderung Leistungen nach dem BSHG erhalten haben.

- (4) Für Kinder und Jugendliche, die **Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch zweites Buch haben**, kann das Musikschulentgelt für eine Fachbelegung pro angemeldetem Kind einer Familie (die Fachbelegung mit dem höchsten Entgelttarif findet grundsätzlich Berücksichtigung) auf Antrag auf 35 % des ursprünglichen Betrages ermäßigt werden. Zum Nachweis ist der Bewilligungsbescheid der Arbeitsgemeinschaft SGB II für den Kreis Unna – ARGE Kreis Unna – vorzulegen. Dem gleichgestellt werden Kinder und Jugendliche aus **einkommensschwachen Familien**. Geeignete Nachweise sind vorzulegen. Jede weitere Fachbelegung wird mit dem vollen Entgelttarif berechnet. Die Ermäßigung weiterer Fachbelegungen erfolgt auf schriftlichen Antrag nur leistungsabhängig. Die Leistungsüberprüfung erfolgt i. d. R. im Rahmen der jährlichen Zwischenprüfungen. Sie erfolgt durch den/die Musikschulleiter/in bzw. Fachbereichsleiter/in in Beratung mit der/dem unterrichtenden Instrumentallehrer/in. Ein Anspruch besteht nicht.

6. Inkrafttreten

Die Schul- und Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Bergkamen, 14.09.2006

Schäfer
Bürgermeister

Turk
Schriftführer

BEDINGUNGEN FÜR DIE TEILNAHME AN VERANSTALTUNGEN DER MUSIKSCHULE BERGKAMEN

1. Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
2. Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember. Es ist in drei Trimester geteilt. Das erste Trimester beginnt am 01. Januar und endet am 30. April; das zweite Trimester beginnt am 01. Mai und endet am 31. August; das dritte Trimester beginnt am 01. September und endet am 31. Dezember. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen und gemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
3. Der Vertrag bedarf der Schriftform.
 - 3.1 Die Anmeldung ist in schriftlicher Form an die Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer/innen ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Annahme wird erst durch die Bestätigung der Musikschule erklärt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 3.2 Die Anmeldung kann bis 14 Tage vor Beginn des Trimesters widerrufen werden. Im Falle eines wirksamen Widerrufs entsteht keine Entgeltspflicht. Anmeldungen müssen bis spätestens 14 Tage vor Beginn des Trimesters erfolgen. Eine Aufnahme während der Trimester ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - 3.3 Kinder können vom Beginn der Schulpflicht an angemeldet werden. Für die Musikalische Früherziehung (im folgenden MFE) können Kinder bereits ab dem 4. Lebensjahr aufgenommen werden; für die Kurse „Musikgarten“ können Kinder bereits ab dem Alter von 1 ½ Jahren aufgenommen werden. Die Mitwirkung an einem Ensemble der Musikschule unterliegt keiner Altersbegrenzung, bedarf jedoch der Zustimmung der Musikschule.
 - 3.4 Anmeldungen gelten grundsätzlich für ein Trimester. Der Schüler/die Schülerin gilt vorbehaltlich Ziffer 3.5 automatisch für das nächstfolgende Trimester als angemeldet, wenn nicht bis zum 01. April für das erste Trimester, bis zum 01. August für das zweite Trimester oder bis zum 01. Dezember für das dritte Trimester erklärt wird, dass eine Verlängerung des Vertragsverhältnisses nicht gewünscht wird. Maßgeblich ist das Datum des Eingangs des Schreibens bei der Musikschule.
 - 3.5 Während der zweijährigen Früherziehungs- und Grundkurse gilt das erste Trimester als Probezeit. Der/die Kursleiter/in stellt nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten fest, ob genügend Interesse und Begabung für die weitere Teilnahme am Kurs vorhanden ist. Nach Ablauf des ersten Trimesters gilt 3.4.
 - 3.6 Während des laufenden Trimesters kann der Schüler aus wichtigem Grund – z. B. Umzug oder langwierige Erkrankung – das Vertragsverhältnis außerordentlich kündigen.
 - 3.7 Während des laufenden Trimesters kann das Vertragsverhältnis durch die Musikschule aus wichtigem Grund beendet werden, insbesondere, wenn das Entgelt nicht gezahlt wird. Der Schüler/die Schülerin kann zeitweilig oder dauernd vom Unterricht ausgeschlossen werden, wenn bei Gruppenunterricht oder Teilnahme in den Orchestern und Ensembles der Musikschule Bergkamen ein Verhalten auftritt, das die Arbeit in der Gemeinschaft stört.

4. Die Unterrichtsstätten sind über das Stadtgebiet verteilt. Nach Möglichkeit werden Wünsche nach einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Ein Anspruch darauf kann nicht erhoben werden.
Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. In der MFE und der musikalischen Grundausbildung (im folgenden MGA) ist die Unterrichtsdauer gestaffelt nach der Teilnehmerzahl. (bis 7 TN 45 Minuten, ab 8 TN 60 Minuten)
Die Teilnehmer/innen sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht verpflichtet.
- Ergänzungsfächer, Veranstaltungen und die Mitwirkung in einem Orchester oder Ensemble der Musikschule sind Teil der Ausbildung und somit verpflichtend.
Die Einteilung zum Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des Schülers/der Schülerin der/die Hauptfachlehrer/in in Absprache mit dem/der Schulleiter/in vor.
Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches bzw. der Mitwirkung in einem Orchester oder Ensemble kann der/die Schüler/in nur im Ausnahmefall dispensiert werden. Schriftliche Anträge sind an die Schulleitung zu stellen.
Anmeldungen zu Wettbewerben und Prüfungen sind mit dem/der jeweiligen Fachlehrer/in und der Schulleitung abzustimmen.
5. Alle Schüler/innen der Musikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen. Die Aufnahme in die weiterführenden Ausbildungsstufen ist nur möglich, wenn die Vorbildung der entsprechenden Stufe entspricht. Es finden jährliche Zwischenprüfungen statt; sie sind für alle Schüler/innen verpflichtend. Ab der Unterstufe II (U 2) ist die Erarbeitung eines kammermusikalischen Werkes verpflichtend und Teil der Zwischenprüfung.
6. Grundsätzlich muss der/die Schüler/in bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Zupf-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule an die Schüler/innen für einen begrenzten Zeitraum gegen Entrichtung eines Entgeltes für die Instrumentenausleihe zur Verfügung gestellt werden. Die Entgelttarife für Instrumentenausleihe ergeben sich aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Bedingungen für die Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule Bergkamen sind. Bei allen Instrumenten ist im Entgelt eine Reparatur- und Wartungspauschale enthalten, bei Streichinstrumenten übernimmt die Musikschule regelmäßig die Kosten für Verschleißreparaturen (Saiten, Bogenbehaarung). Die Musikschule stellt dem Entleiher ein funktionsfähiges Instrument zur Verfügung. Die in der Instrumentenausleihe enthaltene Pauschale für Reparatur und Wartung deckt die notwendigen Instandsetzungsarbeiten, die von der Musikschule in den Zeiträumen zwischen zwei Ausleihen eines Instrumentes in Auftrag gegeben werden bzw. in Absprache mit dem Entleiher nach Bedarf erfolgen.
Instrumente, Zubehör und Noten aus dem Eigentum der Musikschule sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der/die Teilnehmer/in bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Musikschule benannte Firmen beauftragt werden.
Für Verlust und Beschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen, soweit der Entleiher nicht nachweist, dass der Verlust oder die Beschädigung ohne sein Verschulden aufgetreten ist. Der Entleiher verpflichtet sich, Beschädigungen und Verschleiß, die auf unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind, auf eigene Kosten reparieren zu lassen. Da Hausrat- oder Haftpflichtversicherungen in der Regel in diesem Fall nicht eintreten, wird der Abschluss einer speziellen Musikinstrumentenversicherung empfohlen.
Die Höchstleihdauer kann bei der Aufnahme für verschiedene Instrumente (z. B. Querflöten, Klarinetten) auf ein Jahr begrenzt werden.

7. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.
8. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.
9. Die Schüler/innen der Musikschule sind nicht gegen Unfall versichert.
10. Entgelt
 - (1) Entgelttarife
Die Entgelttarife ergeben sich entsprechend der Schul- und Entgeltordnung aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Bedingungen werden.
 - (2) Leihinstrumente
Die Entgelttarife für Instrumentenausleihe ergeben sich entsprechend der Schul- und Entgeltordnung aus den anliegenden Tabellen, die Bestandteil dieser Bedingungen werden.
 - (3) Fälligkeit
Das Unterrichtsentgelt wird für ein Trimester festgesetzt. Die Zahlung in jeweils zwei Raten ist möglich. Eine Zahlung kann per Abbuchung erfolgen.
 - (4) Erstattung für Unterrichtsausfall
Fällt der Unterricht aus Gründen aus, die von der Musikschule zu vertreten sind (z. B. Ausfall der Lehrkraft, zeitweise Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes), gilt folgende Regelung: Der Festsetzung des Jahresentgeltes liegt eine Mindestanzahl von 35 Wochenstunden pro Jahr zugrunde. Bei der Bemessung des Jahresentgeltes ist ein gelegentlicher Unterrichtsausfall wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrkraft sowie wegen Unbenutzbarkeit des Unterrichtsraumes berücksichtigt worden. Für jede ausgefallene Unterrichtsstunde, die die 35 garantierten Wochenstunden pro Jahr unterschreitet, wird 1/35 des entsprechenden Jahresentgeltes im darauffolgenden Kalenderjahr gutgeschrieben bzw. erstattet.
 - (5) Ermäßigung
Anträge auf Ermäßigung sind schriftlich an die Musikschule zu richten.

ENTGELTTARIFE

A	<u>KINDER/JUGENDLICHE</u>	<u>jährlich</u>	<u>wöchentlich</u>
1.	Elementarunterricht (Klassenunterricht)		
1.1	Musikalische Früherziehung (MFE)	220,50 €	6,30 €
1.2	Musikalische Grundausbildung (MGA)	220,50 €	6,30 €
2.	Gruppenunterricht		
2.1	Zweiergruppe 45 Minuten	385,00 €	11,00 €
2.1.1	Zweiergruppe 45 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard (ab 3. Ausbildungsjahr), Percussion	402,50 €	11,50 €
2.2	Dreiergruppe 45 Minuten	315,00 €	9,00 €
2.2.1	Dreiergruppe 45 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard (ab 3. Ausbildungsjahr), Percussion	329,00 €	9,40 €
2.3	Vierergruppe 45 Minuten	287,00 €	8,20 €
2.3.1	Vierergruppe 45 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard (ab 3. Ausbildungsjahr), Percussion	297,50 €	8,50 €
2.4	große Gruppe (5 – 6 TN) 45 Minuten	220,50 €	6,30 €
2.4.1	große Gruppe (5 – 6 TN) 60 Minuten	287,00 €	8,20 €
3.	Einzelunterricht		
3.1	Einzelunterricht 45 Minuten	745,50 €	21,30 €
3.1.1	Einzelunterricht 45 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard (ab 3. Ausbildungsjahr), Percussion	780,50 €	22,30 €
3.2	Einzelunterricht 30 Minuten	535,50 €	15,30 €
3.2.1	Einzelunterricht 30 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard (ab 3. Ausbildungsjahr), Percussion	560,00 €	16,00 €
4.	Ensemble- und Ergänzungsfächer		
4.1	Theorie	77,00 €	2,20 €
4.2.	Theorie unentgeltlich bei Belegung eines Fachs	0,00 €	0,00 €
4.3	Kurse und Projekte	werden gesondert festgelegt	
5.	Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)		
	beinhaltet:	1092,00 €	31,20 €
5.1	Einzelunterricht im Hauptfach und Nebenfach, insgesamt 90 Minuten		
5.2	Theorieunterricht, Gehörbildung		
5.3	Orchester, Ensemble, Chor		

In der Förderklasse steht nur eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Verfügung. Für die Aufnahme in die Förderklasse sind eine Aufnahmeprüfung und ein jährlicher Leistungsnachweis erforderlich. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

<u>B</u>	<u>ERWACHSENE</u>	<u>jährlich</u>	<u>wöchentlich</u>
1.	Gruppenunterricht 45 Minuten		
1.1	Zweiergruppe	486,50 €	13,90 €
1.1.1	Zweiergruppe in den Fächern Klavier, Keyboard, Percussion	504,00 €	14,40 €
1.2	Dreiergruppe	423,50 €	12,10 €
1.2.1	Dreiergruppe in den Fächern Klavier, Keyboard, Percussion	437,50 €	12,50 €
1.3	Vierergruppe	339,50 €	9,70 €
1.3.1	Vierergruppe in den Fächern Klavier, Keyboard, Percussion	350,00 €	10,00 €
1.4	große Gruppe (5 bis 6 TN)	266,00 €	7,60 €
2.	Einzelunterricht		
2.1	Einzelunterricht 45 Minuten	955,50 €	27,30 €
2.1.1	Einzelunterricht 45 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard, Percussion	990,50 €	28,30 €
2.2	Einzelunterricht 30 Minuten	717,50 €	20,50 €
2.2.1	Einzelunterricht 30 Minuten in den Fächern Klavier, Keyboard, Percussion	742,00 €	21,20 €
<u>C</u>	<u>INSTRUMENTENLEIHENTGELT</u>		
	incl. Wartungspauschale		<u>ie Trimester</u>
1.	Blas-/Zupfinstrumente/Akkordeon		
1.1	bis 200,- € Anschaffungswert	24,00 €	8,00 €
1.2	bis 500,- € Anschaffungswert	48,00 €	16,00 €
1.3	über 500,- € Anschaffungswert	72,00 €	24,00 €
2.	Streichinstrumente		
2.1	bis 500,- € Anschaffungswert	72,00 €	24,00 €
2.2	über 500,- € Anschaffungswert	96,00 €	32,00 €

Bei allen Instrumenten ist im Entgelt eine Reparatur- und Wartungspauschale enthalten, bei Streichinstrumenten übernimmt die Musikschule regelmäßig die Kosten für Verschleißreparaturen (Saiten, Bogenbehaarung).